## FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau

# Bauprüfdienst (BPD) 2/2013

## Blitzschutzanlagen

### Inhalt:

- 1 Gegenstand des Bauprüfdienstes
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Allgemeines
- 4 Verfahren

### 1 Gegenstand des Bauprüfdienstes

Bei bestimmten baulichen Anlagen kann auf Grund ihrer Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen. Nach § 43 a Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) wird daher für solche baulichen Anlagen eine dauernd wirksame Blitzschutzanlage gefordert. Um ein einheitliches Verwaltungshandeln im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 62 HBauO zu gewährleisten, wird nachfolgend näher ausgeführt, bei welchen baulichen Anlagen eine Blitzschutzanlage erforderlich ist.

Dieser Bauprüfdienst ersetzt den BPD 1/2006.

### 2 Rechtsgrundlagen

- Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBI. S. 554).
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung VStättVO) vom 05. August 2003 zuletzt geändert am 01. März 2011 (HmbGVBI, S. 91).
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufstättenverordnung – VkVO) vom 05. August 2003 (HmbGVBI. S. 413).
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung BeVO) vom 05. August 2003 (HmbGVBI. S. 448).

Siehe weiterhin ohne Rechtsnormqualität:

- Bauprüfdienst 1 / 2008 "Hochhäuser".
- Bauprüfdienst 2 / 2008 "Besondere Wohnformen für behinderte und ältere Menschen – Bauaufsichtliche Anforderungen".
- Bauprüfdienst 6 / 2011 "Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schulen".

#### 3 Allgemeines

Die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage ergibt sich insbesondere für nachfolgende bauliche Anlagen:

- Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 HBauO von mehr als 22 m),
- 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
- 3. Verkaufsstätten im Geltungsbereich der VkVO,
- Versammlungsstätten im Geltungsbereich der VStättVO; dazu z\u00e4hlen auch Wellness – Einrichtungen,
- 5. Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten,
- Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,

- 7. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen.
- 8. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
- 9. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
- bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
- Gebäude von Anlagen des öffentlichen nicht schienengebundenen Verkehrs, die für die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 600 Personen bestimmt sind,
- bauliche Anlagen mit Kulturgütern, wie historisch bedeutsame Gebäude, Museen und Archive sowie,
- 13. Anlagen und Räume die unter 1 12 nicht aufgeführt sind, deren Art oder Nutzung aber mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.

#### 4 Verfahren

Bei den vorgenannten Vorhaben - mit Ausnahme der Nummern 3 bis 5 – sollte folgende Anforderung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

#### Blitzschutzanlage

Es ist eine Blitzschutzanlage entsprechend der Norm und VDE - Richtlinie "Blitzschutzanlage" nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) zu erstellen (§ 43 a Absatz 2 HBauO).

Die Versammlungsstättenverordnung, die Verkaufstättenverordnung und die Beherbergungsstättenverordnung fordern direkt die Errichtung einer Blitzschutzanlage. Insofern sollte folgende Anforderung in den Baugenehmigungsbescheid übernommen werden:

#### Blitzschutzanlage

Die beantragte Blitzschutzanlage ist entsprechend der Norm und VDE - Richtlinie "Blitzschutzanlage" nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) zu erstellen (§ 8 Absatz 3 BeVO oder § 19 VkVO oder § 14 Absatz 4 VStättVO).